

Teilnahmebedingungen Infostände, Getränkestände, Essensstände:

1. Die Autorität des Veranstalters, vertreten durch den Vorstand, wird in allen Belangen der Veranstaltung anerkannt. Insbesondere ist allen Anweisungen, besonders bei Auf- und Abbau, Lautstärke o. ä. zu folgen.

2. Aufbau: Samstag 07.06.25 ab 08:00 Uhr – Fertigstellung bis 15:00 Uhr. Abbau am Sonntag, 08.06.25 ab 23:00 Uhr bis Montag, 09.06.25 06:00 Uhr. Die im Anmeldeformular angegebenen Zeiten sind in ihrem Minimum bindend. Beim Auf und Abbau dürfen andere Stände, Verkehrswege und der Festbetrieb nicht gestört werden.

3. Betriebszeiten: Samstag (15:00 – 24:00 Uhr) Sonntag (12:00 – 23:00 Uhr), Ausnahmen ausschließlich nach Absprache. Die Standbetreiber*innen verpflichten sich die Auf-, Abbau- und auch Betriebszeiten einzuhalten. Gastronomiestände haben beide Tage zu beschicken. Besonderheiten und Wünsche sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben.

4. Die Zelte und Pavillons sind von der Beschaffenheit und Dekoration dem Charakter des CSD anzupassen. Sie sind mit entsprechenden Maßnahmen gegen Wind zu sichern. Der Boden auf dem Gelände darf nicht beschädigt werden (z. B. keine Verankerungen durch Nägel, Heringe o.Ä.). Bei Schäden haftet die/der Standbetreiber*in gegenüber Stadt und Veranstalter.

5. Die Maximalmaße der Infostände betragen 3x3m, die der Getränke und Essensstände je 5x5m. Ausnahmen sind durch den Veranstalter zu genehmigen und schriftlich festzuhalten.

6. Der Verkauf von Handelswaren an den Info-Ständen ist nicht gestattet.

7. Werbeposter von kommerziellen Betrieben sind anzumelden, und vorab vom LSVD Saar genehmigen zu lassen. Für nicht genehmigte kommerzielle Werbung wird im Nachhinein eine entsprechende Gebühr berechnet.

8. Die Standplätze werden durch den Veranstalter vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Besonderheiten und Wünsche sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Soweit möglich wird der Lageplan vorab bekannt gegeben. Sollte aufgrund behördlicher Vorgaben oder außergewöhnlicher Umstände die zur Verfügung stehende Fläche beschnitten sein, besteht kein Anspruch auf einen anderen Standplatz. Sollten Standbetreiber*innen später aufbauen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen anderen Ort oder überhaupt nicht aufbauen zu lassen. In diesem Fall ist die Standgebühr trotzdem fällig.

9. Die Ausstattung der Stände erfolgt ausschließlich durch die Betreiber*innen. Der Veranstalter stellt keine Biertischgarnituren, Kühlwagen, Tische, Zapfanlagen oder sonstiges zur Verfügung.

10. Stromversorgung: Der Veranstalter stellt die Stromversorgung ab Verteiler zur Verfügung. Angaben dazu sind bei Anmeldung verbindlich anzugeben. Die Standbetreiber*innen sind für die Beschaffung der Kabel selbst verantwortlich. Die Kabel müssen ab Verteiler (spritzwassersicher und stolperfrei) verlegt werden. Die Anschlüsse des Standes werden über die vorhandenen Strom-Verteilerkästen (welche sich bis zu 50m entfernt befinden können) versorgt. Ein Anschluss ist über ordnungsgemäße VDE-Kabel durch den Betreiber des Standes herzustellen. Mitgebrachte Stromaggregate sind nicht gestattet.

11. Sorgepflicht/Müll: Der Stand übernimmt den vom LSVD Saar zugewiesenen Platz und hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser während der Veranstaltung und auch beim Verlassen am Sonntagabend in ordnungsgemäßer Zustand wieder übergeben wird. Dies bedeutet, dass wir darauf hoffen und vertrauen dass die Standfläche so sauber verlassen wird, wie sie beim Aufbau vorgefunden wurde!

Für die Entsorgung der möglichen Abfälle stellt der Veranstalter Müllcontainer zur Verfügung, in denen der Müll entsorgt werden kann. Am Samstagabend oder Sonntagmorgen sorgen die Standbetreiber*innen dafür, dass die Feststraße vor ihren Ständen gekehrt/gesäubert wird.

12. Der Veranstalter übernimmt keine **Haftung** sowohl gegenüber den Standbetreiber*innen als auch gegenüber Dritten (z.B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Personenschäden). Dies gilt auch, soweit Schäden auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters basieren.

13. Höhere Gewalt: Muss die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonst durch den LSVD Saar nicht zu vertretender Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

14. Die Standbetreiber*innen müssen ein **Stand Schild** für das Ordnungsamt gut sichtbar am Stand anbringen. Dies wird vom Veranstalter beim Aufbau zur Verfügung gestellt.

15. Für die **musikalische Unterhaltung** ist vom Veranstalter durch das Bühnenprogramm an zwei Bühnen gesorgt. Daher darf eigene Musik an den Ständen nur so laut gespielt werden, dass das Bühnenprogramm und die benachbarten Stände nicht beeinträchtigt und die vom Ordnungsamt vorgegeben Höchstwerte (70 db (A)) nicht überschritten werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Stromzufuhr entzogen werden.

16. Platzsicherung: Außerhalb der Betriebszeiten ist der Platz durch Sicherheitskräfte überwacht, jedoch übernimmt der LSVD Saar keine Haftung für Schäden an den Ständen und/oder deren Inhalt. Wertgegenstände sollten während, und speziell auch außerhalb der besetzten Zeiten in Sicherheit gebracht werden.

17. Gewerbliche Teilnehmer benötigen eine **Genehmigung** bzw. eine Reisegewerbekarte. Für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Richtlinien/Gesetze und sonstiger Auflagen für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der/die Standbetreiber*in zuständig:

a) Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen und Allergenen

b) fließendes kaltes/warmes Wasser (Durchlauferhitzer) direkt am Stand zur Verfügung zu stellen.

c) die Wasserversorgung erfolgt ab Verteiler mit ½-Zoll Anschlüssen. Für die Schlauchleitung vom Verteiler zum Stand und die Ableitung des Brauchwassers ist die/der Standinhaber*in selbst zuständig! Alle Lebensmittelstände müssen mit einem Trinkwasserschlauch (zugelassen nach DVGW, Arbeitsblatt W 549, Registrier-Nr.: DW-0309BT0053) ausgestattet sein. Das Abwasser muss direkt in den Gully eingeleitet werden. Die Leitungen müssen stolperfrei verlegt werden.

d) Abschluss der nötigen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung).

e) für die Sicherheit, insbesondere die bauliche Sicherheit, des Standes zu sorgen.

f) für den Fall der Brandgefahr ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.

g) Elektrogeräte müssen eine gültige Prüfung gemäß BGV-A3 vorweisen (regelmäßige Prüfung ist von den Berufsgenossenschaften vorgeschrieben). Die elektrischen Leitungen, Anschlüsse und Geräte sind gegen Niederschlag und Spritzwasser abzusichern.

18. Kommt die/der Standinhaber*in den Vorgaben nicht nach, auch unabhängig von der Entscheidung des Ordnungsamtes, so kann ihm/ihr der Betrieb des Standes verwehrt werden.

Standgebühren können dann nicht zurückerstattet werden. Die evtl. fälligen Bußgelder müssen von dem/der Standbetreiber*in entrichtet werden.

19. Stornobedingungen: Bei Absagen werden folgende Stornokosten fällig:

Ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% des Solidaritätsbeitrags

Ab 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Solidaritätsbeitrags

Am Veranstaltungstag 100% des Solidaritätsbeitrages

20. Die finale Auswahl der Stände trifft der LSVD Saar e. V. und erfolgt unabhängig vom Eingang der Anmeldungen.

21. Die ggf. auf dem Wirtetreffen getroffenen Absprachen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen.

22. Soweit sich einzelne Vertragsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, gelten die Übrigen fort. Anstatt evtl. unwirksamer Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.